

Beschlussprotokoll

27. Sitzung der Legislatur 2023-2027

Dienstag, 23. Juni 2026, 19.00 Uhr, Seeparksaal

Vorsitz: Samra Ibrić, FDP/XMV

Anwesend Stadtparlament: 26 Mitglieder

Entschuldigt: Kurt Boos, SVP
Manuel Bühler, FDP/XMV
Elia Eccher, SP/Grüne
Myrta Lehmann, Die Mitte/EVP

Anwesend Stadtrat: René Walther, FDP
Daniel Bachofen, SP
Dieter Feuerle, Grüne
Reto Neuber, Die Mitte
Luzi Schmid, Die Mitte

Protokoll: Flavio Schambron, Parlamentssekretär / Stv. Stadtschreiber

Traktandenliste

1. Mitteilungen

Mitteilungen aus dem Parlamentsbüro

Das Protokoll der 26. Parlamentssitzung dieser Legislatur ist genehmigt und online einsehbar.

2. Jahresrechnung und -bericht 2025 Eintreten, Detailberatung, Beschlussbefassung

Mit Bericht vom 13. April 2026 stellt der Stadtrat folgende Anträge:

1. Der Jahresbericht 2025 sei zu genehmigen.
2. Die zusätzliche Einlage von CHF 500'000.00 in den Energie- und Umweltfonds zu Lasten der Erfolgsrechnung 2025 sei zu genehmigen.
3. Die Jahresrechnung 2025, bestehend aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung, der Geldflussrechnung und dem Anhang, sei zu genehmigen.
4. Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung von CHF 9'611'123.80 sei dem Eigenkapital gutzuschreiben (Konto 2999.00, Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre).

Mit Kommissionsbericht vom 1. Juni 2026 empfiehlt die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission, den Anträgen des Stadtrates vom 13. April 2026 zuzustimmen:

Eintreten ist obligatorisch.

Der Jahresbericht 2025 wird einstimmig genehmigt.

Die zusätzliche Einlage von CHF 500'000 in den Energie- und Umweltfonds zu Lasten der Erfolgsrechnung 2025 wird mit 25 Ja-Stimmen zu 1 Nein-Stimme bei 0 Enthaltungen genehmigt.

Die Jahresrechnung 2025, bestehend aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung, der Geldflussrechnung und dem Anhang wird einstimmig genehmigt.

Das Stadtparlament beschliesst einstimmig, den Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung von CHF 9'611'123.80 dem Eigenkapital gutzuschreiben.

Das Behördenreferendum wurde nicht ergriffen. Gemäss Art. 35 der Gemeindeordnung unterstehen diese Beschlüsse dem fakultativen Referendum.

Fakultatives Referendum:

Gegen diesen Beschluss können gemäss Art. 35 der Gemeindeordnung der Stadt Arbon 300 Stimmberechtigte das fakultative Referendum ergreifen. Die Unterschriftenbogen sind der Stadtkanzlei innert 30 Tagen ab Publikation des Beschlusses einzureichen. Die Frist beginnt mit Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan "Felix" am Freitag, 26. Juni 2026 und endet am Montag, 27. Juli 2026.

3. Totalrevision Gemeindeordnung Stadt Arbon Eintreten, 1. Lesung

Mit der Botschaft des Stadtrates an das Stadtparlament vom 22. September 2025 und dem Kommissionsbericht der vorberatenden Kommission vom 30. April 2026 wird beantragt,

der Totalrevision der Gemeindeordnung der Stadt Arbon, zuhanden der Volksabstimmung, zuzustimmen.

Eintreten ist bestritten.

Auf das Geschäft wird mit 25 Ja-Stimmen zu 1 Nein-Stimme bei 0 Enthaltungen eingetreten.

Materielle Beratung

Art. 1 Rechtsform

Riquet Heller, FDP/XMV, beantragt folgende Änderung zu Art. 1:

Die Stadt Arbon, kurz Stadt genannt, ist eine Politische Gemeinde gemäss Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau.

Der Antrag von Riquet Heller wird mit 2 Ja-Stimmen zu 22 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Art. 2 Aufgaben und Ziele

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 2:

Die Gemeinde Arbon besorgt die örtlichen Angelegenheiten, die ihr von Verfassung und Gesetzgebung zugewiesen sind. Sie erfüllt ferner selbst gewählte Aufgaben im öffentlichen Interesse ihrer Bevölkerung.

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 4 Publikation und Information

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 4 Abs. 1:

¹ Rechtsetzende Erlasse sind der Öffentlichkeit durch amtliche Publikation anzuzeigen und elektronisch zugänglich zu machen. Der Text wird auf Verlangen gedruckt abgegeben.

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 7 Kommunale Wahlen

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 7:

Art. 7 Wahlen

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 8 Vorbereitung von Wahlen und Abstimmungen

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 8:

Der Stadtrat setzt die Termine für Wahlen und Abstimmungen der Stadt fest.

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 9 Obligatorische Abstimmungen

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 9:

4. Beschlüsse über neue einmalige budgetierte oder nicht budgetierte Ausgaben von mehr als 1'200'000 Franken oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 120'000 Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmefälle bewirken.
5. Beschlüsse über Nachtrags- und Zusatzkredite, die fünfzehn Prozent des von den Stimmberechtigten gemäss Ziff. 4 bewilligten Objektkredits übersteigen
6. Erwerb oder Tausch von Grundstücken für mehr als 2'000'000 Franken pro Objekt oder Tauschwert, unter Vorbehalt der Kompetenz des Stadtrats aufgrund des Reglements über das Landkreditkonto
10. Beschlüsse, die gemäss Art. 10 zur Abstimmung gebracht werden
11. Beschlüsse, gegen die gemäss Art. 11 oder Art. 12 das fakultative Referendum zustande gekommen ist
12. Initiativbegehren gemäss Art. 13

Riquet Heller, FDP/XMV, beantragt folgende Änderung zu Art. 9 Ziff. 5:

5. Beschlüsse über Nachtrags- und Zusatzkredite über mehr als 600'000 Franken oder von mehr als jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 60'000 Franken.

Die beiden gleichrangigen Anträge werden einander gegenübergestellt. Der Antrag der vorberatenden Kommission obsiegt mit 23 Stimmen über den Antrag von Riquet Heller mit 3 Stimmen.

Über den Antrag der vorberatenden Kommission wird erneut abgestimmt.

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird mit 25 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Die restlichen Anträge der vorberatenden Kommission werden stillschweigend genehmigt.

Riquet Heller, FDP/XMV, beantragt folgende Änderung zu Art. 9 Ziff. 3:

3. Budget und Steuerfuss

Der Antrag von Riquet Heller wird mit 2 Ja-Stimmen zu 23 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Art. 12 Fakultatives Referendum

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 12:

² Die Unterschriftenlisten sind innerhalb von drei Monaten, vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses angerechnet, der Stadtkanzlei einzureichen.

³ Der Stadtrat prüft das fakultative Referendum formell und stellt fest, ob es zustande gekommen ist. Er erstattet dem Stadtparlament Bericht und trifft ohne Verzug die für die weitere Behandlung notwendigen Anordnungen.

⁴ Kommt das Referendum zustande, muss der Beschluss innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung der Unterschriftenlisten den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet werden.

⁵ Es gelten die Bestimmungen gemäss § 90 bis § 93 und § 95 des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Riquet Heller, FDP/XMV, beantragt folgende Änderung zu Art. 12 Abs. 1:

¹ Gegen Reglemente und Beschlüsse des Stadtparlamentes kann gemäss Art. 34 das Referendum ergriffen werden. Dazu sind 400 Unterschriften von Stimmberechtigten erforderlich.

Der Antrag von Riquet Heller wird mit 11 Ja-Stimmen zu 14 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Art. 13 Initiative

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 13:

² Ein Initiativbegehren ist der Stadtkanzlei vor Beginn der Unterschriftensammlung schriftlich anzumelden. Die Unterschriftenlisten sind der Stadtkanzlei innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Unterschriftensammlung einzureichen.

³ Für jede Initiative müssen eine oder mehrere stimmberechtigte Personen als Initianten oder Initiantinnen mit Name und Adresse auf den Unterschriftenlisten vermerkt sein. Diese Personen haben das unverzichtbare Recht, die Initiative mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln bis spätestens zehn Wochen vor der Abstimmung mittels Erklärung an den Stadtrat zurückzuziehen. Die Unterschriftenlisten müssen einen Hinweis auf diese Rückzugsmöglichkeit enthalten.

⁴ Der Stadtrat prüft die Initiative formell und stellt fest, ob sie zustande gekommen ist. Er erstattet dem Stadtparlament Bericht und trifft ohne Verzug die für die weitere Behandlung notwendigen Anordnungen.

⁵ Das Stadtparlament beschliesst über die Gültigkeit der Initiative. Es hat eine gültige Initiative mit einem Antrag und allenfalls einem Gegenvorschlag spätestens ein Jahr nach Ablieferung der Unterschriftenlisten den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten.

⁶ Es gelten die Bestimmungen gemäss § 90 bis § 94 des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Riquet Heller, FDP/XMV, beantragt folgende Änderung zu Art. 13:

^{1bis} Das Begehren kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.

Der Antrag von Riquet Heller wird mit 9 Ja-Stimmen zu 17 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen abgelehnt.

Art. 28 Behördenreferendum

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 28:

Art. 28 Parlamentsreferendum

Neun Stadtparlamentsmitglieder können das Parlamentsreferendum ergreifen.

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 31 Finanzbefugnisse

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 31:

2. neue einmalige budgetierte oder nicht budgetierte Ausgaben bis zu 1'200'000 Franken oder neue jährlich wiederkehrende bis zu 120'000 Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmehausfälle bewirken.
3. Nachtrags- und Zusatzkredite, die fünfzehn Prozent des von den Stimmberechtigten bewilligten Objektkredits nicht überschreiten
4. Nachtrags- und Zusatzkredite, die fünfzehn Prozent des vom Stadtparlament gemäss Ziff. 2 bewilligten Objektkredits und 60'000 Franken überschreiten

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Riquet Heller, FDP/XMV, beantragt folgende Änderung zu Art. 31 Ziff. 8:

8. Erwerb und Abgabe von Baurechten, wenn der Verkehrswert des Baurechtsgrundstückes mehr als 300'000 Franken beträgt.

Der Antrag von Riquet Heller wird mit 4 Ja-Stimmen zu 20 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Art. 34 Vorbehalt des Referendums

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 34:

Dem fakultativen Referendum, beziehungsweise dem Parlamentsreferendum, unterstehen Beschlüsse des Stadtparlaments gemäss

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 36 Mitgliederzahl

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 36:

Der Stadtrat besteht aus einem vollamtlichen Stadtpräsidium und vier nebenamtlichen Mitgliedern.

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 40 Finanzbefugnisse

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 40:

3. Nachtrags- und Zusatzkredite, welche 15 Prozent des vom Stadtparlament gemäss Art. 31 Ziff. 2 bewilligten Objektkredits nicht überschreiten, höchstens jedoch bis zum Betrag von 60'000 Franken.
4. Nachtrags- und Zusatzkredite für Objektkredite, welche er in eigener Kompetenz bewilligt hat, höchstens jedoch bis zum Betrag von 60'000 Franken.
5. Kauf oder Tausch von Grundstücken der Gemeinde mit einmaligen Ausgaben bis zu 300'000 Franken pro Objekt

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Riquet Heller, FDP/XMV, beantragt folgende Änderung zu Art. 40 Ziff. 5 und 6:

5. Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken bis zu einem Preis von 300'000 Franken pro Objekt.

~~6. Verkauf oder Tausch von Grundstücken bis zu einem Preis von 300'000 Franken pro Objekt~~

Der Antrag von Riquet Heller wird mit 25 Ja-Stimmen zu 1 Nein-Stimme bei 0 Enthaltungen angenommen.

Art. 42 Notfallkompetenz

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 42 Abs. 2:

² Er hat darüber schnellstmöglich das Stadtparlament zu informieren und die getroffenen Massnahmen unverzüglich vom ordentlicherweise dafür zuständigen Organ genehmigen zu lassen, ansonsten die Massnahmen spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten dahinfallen.

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 47 Kommissionen

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 47 Abs. 2 und 3:

² Die Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis regeln ihre Organisation in einem Geschäftsreglement.

³ Der Stadtrat erlässt die Geschäftsreglemente.

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 50 Planungs- und Baukommission

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 50:

Die Planungs- und Baukommission ist im Sinne von § 4 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes erstinstanzlich für Baubewilligungsverfahren zuständig und handhabt die Baupolizei.

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Die 2. Lesung findet an der Parlamentssitzung vom 25. August 2026 statt.

4. Fragerunde

Es ist eine schriftliche Frage eingegangen:

- Pegelstand Bodensee, Esther Straub, Die Mitte/EVP

Die Frage wurde an der Sitzung beantwortet.

5. Informationen aus dem Stadtrat

Daniel Bachofen informierte über den aktuellen Stand der Seeuferaufwertung beim Schwimmbad. Der Stadtrat hat eine Baukommission für die Durchführung der Seeuferrevitalisierung Schwimmbad und Seepark eingesetzt. Diese setzt sich zusammen aus: Daniel Bachofen, Stadtrat Ressort Freizeit/Sport/Liegenschaften, Reto Neuber, Stadtrat Ressort Soziales/Gesellschaft, Fabian Wilhelmsen, Leiter Abteilung Freizeit/Sport/Liegenschaften, Nils Heer, Betriebsleiter Bäder, Esther Straub, Vertreterin Bäderkommission, Thomas Kunz, Vertreter Bäderkommission, Erica Willi, Vertreterin Grünraumkommission, Christine Schuhwerk, Vertreterin Raumplanungskommission, Kenneth Dietsche (beratend), Fachplaner, Stephanie Matthias (beratend), Fachplanerin. Die Baukommission übernimmt im Rahmen des Projekts eine

beratende Funktion zuhanden des Stadtrats. Sie prüft fachliche und gestalterische Fragestellungen und formuliert entsprechende Empfehlungen.

Weiter informierte er über Umsetzungsdetails des geplanten Weges zur Seeuferrevitalisierung. Form und Materialisierung wurden festgelegt. Zusätzliche Treppen sorgen für einen verbesserten Aufenthalt. Der Weg vom Wöschplatz bis zum Steg wurde in einer harten Ausführung festgelegt. Falls der Winterfussweg an der kommenden Volksabstimmung angenommen würde, wäre der Weg auch mit dem Rollstuhl begehbar. Anschliessend wird der Weg mit einem Schotterrasen ausgeführt, da im Gewässerraum kein harter Belag möglich ist. Die Führung wurde so gewählt, dass Vögel weiter auf die Wiese gelangen können.

Parlamentarische Vorstösse

Es ist folgender parlamentarische Vorstoss eingegangen:

- Einfache Anfrage, "Parkier- und Parkhaus-Situation" von José Franco, SP/Grüne

Der Vorstoss wird dem Stadtrat zur Beantwortung überwiesen.

Ende der Sitzung: 21.31 Uhr.

Arbon, 26. Juni 2026 / scb